



## Leistungsnachweise im Schuljahr 2022/23

Sofern im Folgenden keine detailliertere Regelung erfolgt, gelten für Leistungsnachweise aller Art die Regelungen im BayEuG, der BaySchO und der GSO (insbes. GSO §§ 21 - 28).

### Kleine Leistungsnachweise

Neben den in der GSO vorgesehenen unangekündigten Stegreifaufgaben können allen Fächern **Kleine Leistungsnachweise in angekündigter Form** (z. B. Kurzarbeiten, GSO § 23 (2), Ziff. 1 oder Kleine angekündigte, schriftliche Leistungsnachweise - "KasL") geschrieben werden.

In den **Jahrgangsstufen 5 – 10** soll folgende Anzahl an kleinen Leistungsnachweisen **pro Halbjahr** bei jedem/r Schüler/in **mindestens** erreicht werden (Ausnahmen sind in begründeten Sonderfällen möglich, z. B. bei längeren Krankheiten):

Fach	Mindestzahl pro Halbjahr (schriftlich oder mündlich)	davon mindestens mündlich
Religion/Ethik, Deutsch, Latein, Englisch, Französisch, Spanisch, Mathematik, Informatik, Physik, Chemie, Biologie, Politik und Gesellschaft bzw. Sozialkunde (als Kernfach im SWS), Geschichte in den Jgst. 6 - 9, Geographie, Sozialpraktische Grundbildung, Wirtschaft und Recht	2	1
in Jgst. 10 am NTG: Geschichte/Politik und Gesellschaft (jeweils 1-stündig)	1/1 (mind. 3/3 pro Jahr)	1
Natur und Technik (NTB/NTE bzw. NTB/NTI) in Jahrgangsstufe 5 und 6	2/1	1
Natur und Technik (NTP/NTI) in Jahrgangsstufe 7	1/1	1
Kunst (Jgst. 5 - 7, 2-stündig), Sport	2 (incl. praktischer Leistungen)	
Musik (Jgst. 5 - 7, 2-stündig)	2	1 (incl. praktischer Leistungen)
Kunst (Jgst. 8 - 10, 1-stündig)	pro Halbjahr mindestens 1, im gesamten Schuljahr mindestens 3 (incl. praktischer Leistungen)	
Musik (Jgst. 8 - 10, 1-stündig) Geschichte am SWG in Jgst. 10 (1-stündig)	pro Halbjahr mindestens 1, im gesamten Schuljahr mindestens 3	im gesamten Schuljahr mindestens 1 (in Musik incl. praktischer Leistungen)

Pro Halbjahr muss bei jedem/r Schüler/in **in jedem Nicht-Kernfach mindestens ein ausführlich dokumentierter Leistungsnachweis** vorliegen (z. B. schriftlicher Leistungsnachweis, praktische Arbeit, Protokoll über die gestellten Fragen und die Art der Beantwortung).

3. In den **Jahrgangsstufen 11 und 12** sind in jedem Kurs pro Halbjahr und Schüler/in, **mindestens 2 kleine Leistungsnachweise** (Ausnahme: Sozialkunde 1-stündig: mindestens 1) zu erheben, davon jeweils mindestens eine mündliche bzw. praktische Leistung (vgl. auch GSO § 29). Alle weiteren, für die Qualifikationsstufe gültigen Regelungen finden sich in der GSO.
4. An Tagen mit Schulaufgaben sollen keine unangekündigten schriftlichen kleinen Leistungserhebungen geschrieben werden.
5. Angekündigte Leistungsnachweise sind in besonderen Fällen und in Absprache mit der Klasse / dem Kurs auch an Tagen mit Schulaufgaben möglich.
6. Es wird empfohlen, dass eine Klasse (Jgst. 5 – 10) in einer Woche nicht mehr als drei angekündigte schriftliche Prüfungen (Schulaufgabe oder angekündigte kleine Leistungsnachweise; haben soll. In begründeten Ausnahmefällen kann davon mit Einverständnis der Klasse abgewichen werden.
7. Für **kleine, angekündigte Leistungsnachweise** („KasL“) gilt:
  - Die Arbeit darf nicht länger als 30 Minuten dauern;
  - Sie soll sich auf maximal **vier** Unterrichtsstunden beziehen. Die Lehrkraft gibt bei der Ankündigung bekannt, auf welche Stunden sich der Leistungsnachweis bezieht.
  - Ein KasL muss mindestens in der vorhergehenden Unterrichtsstunde des Faches (und mindestens einen Tag vorher), angekündigt werden.
  - Für **KasL** gilt: Bei allen anwesenden Schüler/innen wird der KasL gewertet. In begründeten Fällen (z. B. wenn durch eine Krankheit eine Vorbereitung unzumutbar erschwert war oder der/die Schüler\*in ein für den KasL wesentliches Stoffgebiet versäumt hat) kann die Lehrkraft von der Wertung absehen. Schüler\*innen müssen vor Beginn der Prüfung der Lehrkraft anzeigen, dass ein begründeter Ausnahmefall vorliegen könnte.
  - Eine mögliche Form des Leistungsnachweises ist die Erstellung eines schriftlichen Portfolios, in dem mehrere Leistungen eines/r Schülers/in zusammengefasst und bewertet werden.
9. Auf Anordnung der Lehrkraft müssen KasL nachgeholt werden.

## **Große Leistungsnachweise**

Über die Mindestanforderungen in GSO § 22 wird nicht hinausgegangen.

In **Deutsch** werden folgende MODUS-Maßnahmen (nach § 3 BaySchO mit Anlage „Modus-Maßnahmen“) umgesetzt:

**Jgst. 5:** Statt einer Schulaufgabe wird ein Test bestehend aus formalsprachlichen und Sprachverständnisanteilen geschrieben (Modus-Maßnahme Nr. 19).

**Jgst. 6:** Statt einer Schulaufgabe wird ein Test bestehend aus formalsprachlichen und Sprachverständnisanteilen geschrieben (Modus-Maßnahme Nr. 19).

**Jgst. 7:** Eine Schulaufgabe wird durch eine mündliche Präsentationsschulaufgabe ersetzt.

**Jgst. 9:** Die zweite Schulaufgabe wird durch eine Debattenschulaufgabe ersetzt. (Modus-Maßnahme Nr. 17)

In **Englisch** wird in

- **Jgst. 7:** die zweite Schulaufgabe als mündliche Prüfung abgehalten.
- **Jgst. 9:** die dritte Schulaufgabe als mündliche Prüfung abgehalten.
- **Jgst. 11:** die Schulaufgabe im Halbjahr 11/2 (möglichst spät) als mündliche Prüfung abgehalten (vgl. GSO § 22 (3) Nr. 2).

In **Französisch** wird in der

- **Jgst. 8:** die vierte Schulaufgabe als mündliche Prüfung abgehalten.
- **Jgst. 11/12:** die Schulaufgabe im Halbjahr 11/2 oder 12/2 als mündliche Prüfung abgehalten (vgl. GSO § 22 (3) Nr. 2).

In **Spanisch** wird in der

- (- **Jgst. 10:** die 4. Schulaufgabe als mündliche Prüfung abgehalten → nicht im G9)
- **Jgst. 12:** die Schulaufgabe im Halbjahr 12/1 als mündliche Prüfung abgehalten (vgl. GSO § 22 (3) Nr. 2).

## **Im Fach Natur und Technik werden die Noten folgendermaßen berechnet:**

Klassen 5 und 6: Im zweistündigen Schwerpunktfach Biologie sollen mindestens zwei kleine Leistungsnachweise pro Halbjahr erhoben werden, im einstündigen Schwerpunktfach (Experimentieren-NTE oder Informatik-NTI) pro Halbjahr mindestens einer. Entsprechend der Wochenstundenzahl der Schwerpunktfächer erfolgt auch die Verrechnung im Verhältnis 2:1.

Klasse 7: Die Schwerpunktfächer Physik und Informatik werden jeweils einstündig unterrichtet. Pro Schwerpunktfach und Halbjahr ist folglich mindestens ein kleiner Leistungsnachweis zu erheben. Die Verrechnung der Schwerpunktfächer erfolgt im Verhältnis 1:1.

## **Weitere Vorschriften**

- Elektronische Speichermedien (Handys, Smartwatches u. ä.) müssen bei schriftlichen Prüfungen am Lehrerpult abgelegt werden, ansonsten kann das Bereithalten als Unterschleif gewertet werden.
- Die Prüfungsaufgaben sind mit dokumentenechten Stiften (in blauer oder schwarzer Farbe!) zu verfassen.
- Tintentod oder Tippex o. Ä. dürfen nicht verwendet werden.
- Die Arbeiten sind unverändert an die Lehrkraft zurückzugeben (eine Unterschrift der Eltern ist nicht notwendig).
- Erfolgt die Rückgabe nicht in angemessener Zeit, erhält der/die Schüler/in einen Hinweis an die Eltern, dass im Wiederholungsfall (auch in anderen Fächern) weitere Aufgaben nicht mehr mit nach Hause gegeben werden.
- Eine Schreibunfähigkeit an einem Prüfungstermin muss grundsätzlich durch ein ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.
- Ein krankheitsbedingter Abbruch einer Leistungserhebung kommt nach § 26 GSO "in der Regel" nicht in Frage. Ausnahmen sind in besonderen Fällen jedoch möglich (z. B. bei einem 5.-Klässler, wenn eine ärztliche Bescheinigung nachgereicht wird).

- Die Zusammenfassung mehrerer Kleiner Leistungsnachweise zu einer Note (z. B. kurze Wortschatztests) ist nicht statthaft. Es muss für jeden Leistungsnachweis eine eigene Note (ggf. mit entsprechender Gewichtung) erstellt werden.
- Schriftliche Leistungsnachweise sollen innerhalb von zwei (bzw. in der Oberstufe drei) Wochen zurückgegeben werden (§25 GSO). Dazu zählen auch Ferienzeiten. Begründete Ausnahmen sind möglich.

**So beschlossen durch die Lehrerkonferenz am 13.09.2022.**

gez.

Günter Manhardt, OStD  
Schulleiter